

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

042

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Krankenkassen; BAT/Ortskrankenkassen Anlage
1 a Vergütungsordnung A VergGr. V c (Bearbeiter von Lei-
stungsanträgen)

Leitsätze:

- 1) Für die "Bearbeitung von Ersatzansprüchen" sind alle Arbeiten auszuführen, die mit der rechtlichen Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung von Ersatzansprüchen verbunden sind. Bloße Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten genügen nicht.
- 2) Zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Pos. Nr. 45 b BAT/Ortskrankenkassen gehört notwendig die Bearbeitung von Ersatzansprüchen gegen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung.

Aktenzeichen: 4 AZR 169/70
Urteil des BAG vom 17. März 1971

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 169/70

Sa 27/70 Hamm

erkündet am
7. März 1971

ez. Brandt,
ngestellte
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

042

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichterin Pfister und den Bundesarbeitsrichter Clemens für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. März 1970 - 7 Sa 27/70 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten angeschlossenen Kläger stehen als Sachbearbeiter am Leistungsschalter in den Diensten der Beklagten. Ihnen obliegt die Bearbeitung der Leistungsanträge auf Krankenhilfe, Mutterschaftshilfe, Familienkrankenpflege, Familienmutterschaftshilfe, Sterbegeld und Familiensterbegeld mit Ermittlung des Grund- und Regellohnes einschließlich Berechnung und Anweisung der Barleistungen. Bei Arbeitsunfällen geben sie Fragebogen an die Versicherten aus, sind bei deren Ausfüllung behilflich, berechnen das Verletztengeld und tragen die gewährten Leistungen in die Leistungskartei ein. Daraus stellt die Ersatzabteilung die von den Berufsgenossenschaften zu erstattenden Beträge zusammen und macht sie geltend, während die Kläger die Formulare für "Unfallanzeigen" nach § 1503 RVO ausfüllen. Unter den Voraussetzungen des § 183 Abs. 3 RVO errechnen die Kläger die von den Rentenversicherungsträgern zu erstattenden Beträge, stellen sie zusammen und reichen sie an die Ersatzabteilung weiter, die die übrige Bearbeitung übernimmt.

Die Kläger beziehen Vergütung nach der Vergütungsgruppe VI b, Position Nr. 45 a der Vergütungsordnung A der Anlage 1 a zu § 22 BAT/Ortskrankenkassen (OKK) in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zu § 22 BAT/OKK vom 22. Februar 1968, deren Merkmale lauten:

"Bearbeiten der Leistungsanträge auf Krankenhilfe, Familienkrankenpflege und Sterbegeld sowie Familiensterbegeld einschließlich Berechnen und Anweisen der Barleistungen mit oder ohne Bearbeitung der Leistungsanträge der Mutterschaftshilfe und der Familienmutterschaftshilfe - Vergütungsgruppe VI b -".

Die Merkmale der nächsthöheren Position Nr. 45 b VergGr. V c BAT/OKK lauten:

"Bearbeiten der Leistungsanträge auf Krankenhilfe, Familienkrankenpflege, Sterbegeld, Familiensterbegeld, mit Ermitteln des Grund- und Regellohnes einschließlich Berechnen und Anweisen der Barleistungen sowie Bearbeiten der Ersatzansprüche gegen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung mit oder ohne Bearbeiten der Leistungsanträge der Mutterschaftshilfe und der Familienmutterschaftshilfe und/oder Bearbeiten der Leistungsanträge nach den Versorgungsgesetzen - Vergütungsgruppe V c -".

Mit der Klage haben die Kläger die Beklagte auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den VergGr. VI b und V c für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1969 in Anspruch genommen, der beim Kläger zu 1) DM 303,-- und beim Kläger zu 2) DM 332,-- ausmacht. Sie haben vorgetragen, ihre überwiegend auszuübende Tätigkeit entspreche den Merkmalen der Position Nr. 45 b BAT/OKK. Dabei sei es nicht erforderlich, daß alle darin bezeichneten Tätigkeiten von ihnen ausgeführt würden. Deshalb sei es auch nicht notwendig, daß sie Ersatzansprüche gegen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung abschließend bearbeiteten. Anderenfalls sei auch eine Behörde jederzeit in der Lage, durch Herausnahme irgendeines Arbeitsvorganges/die tarifgerechte Eingruppierung eines Angestellten zu verhindern. Die bestehende allgemeine Dienstaufsicht und die Verwendung von Formularen stünden ihrem Begehren nicht entgegen.

Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt und sich darauf berufen, die Kläger bearbeiteten weder Ersatzansprüche gegen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung noch gegen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Beides sei Angelegenheit ihrer Ersatzabteilung. Vorbereitende Arbeiten dazu reichten nicht aus. Unter Bearbeitung der Ersatzansprüche im tariflichen Sinne sei deren vollständige Abwicklung zu verstehen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf DM 635,-- festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten wurde vom Landesarbeitsgericht das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.



Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger den Klageanspruch weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, weil die Kläger keinen Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. V c BAT/OKK haben.

Aufgrund allseitiger Tarifbindung gelten zwischen den beiden Klägern und der Beklagten nach § 4 Abs. 1 S. 1 TVG die Bestimmungen des BAT/Ortskrankenkassen (BAT/OKK), dessen §§ 22, 23 denen des allgemeinen BAT entsprechen. Danach sowie nach Nr. 1 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung - Anlage 1 a zu § 22 BAT/OKK - richtet sich die Vergütung des Krankenkassenangestellten ohne Rücksicht auf Funktionsbezeichnungen allein nach seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit. Demnach könnten die Kläger dann Vergütung nach der VergGr. V c beanspruchen, wenn sie mit ihrer überwiegend auszuübenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der Position Nr. 45 b erfüllen würden. Das ist aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, nicht der Fall.

Zwar verrichten die Kläger unstreitig alle die Tätigkeiten, die in der Position Nr. 45 b vor der Bearbeitung von Ersatzansprüchen aufgeführt sind. Das reicht jedoch, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale nicht aus. Durch den weiteren Wortlaut "... sowie Bearbeiten der Ersatzansprüche ..." haben die Tarifvertragsparteien eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Position Nr. 45 b über die Bearbeitung der verschiedenen Leistungsanträge hinaus die Bearbeitung von Ersatzansprüchen verlangt wird. Mit der gleichen Bestimmtheit besagen die Tätigkeitsmerkmale weiterhin, daß es nicht ausreichend ist,



wenn Ersatzansprüche entweder nur gegen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung o_d_e_r nur gegen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bearbeitet werden. Im Sinne kumulativer Regelung wird vielmehr gefordert, daß Ersatzansprüche gegen die Träger beider gesetzlichen Versicherungen bearbeitet werden. Dafür spricht auch, daß in dem besonders stark differenzierten Tarifwerk der einschlägigen Vergütungsordnung A von den Tarifvertragsparteien jeweils sehr genau zwischen alternativer und kumulativer Einzelregelung unterschieden wird. Das wird allein schon aus der Überleitung zum jeweils letzten Absatz der Tätigkeitsmerkmale der Positionen 45 a und 45 b deutlich, aber beispielsweise auch aus den Positionen 48 und 49.

Die dagegen von den Klägern erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Insbesondere können sie sich nicht auf Ziffer 2 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung stützen. Diese Norm bestimmt nämlich lediglich, ob ein Angestellter unter die einander ausschließenden Vergütungsordnungen A oder B fällt. Zu der Frage, ob bei den einzelnen Positionen der Vergütungsordnung A jeweils alle oder nur einige der darin genannten Merkmale erfüllt sein müssen, sagt die Vorschrift nichts aus. Auch aus der Protokollnotiz Nr. 5 zu der Anlage 1 a zu § 22 BAT/OKK, auf die sich die Kläger berufen, läßt sich dazu nichts herleiten, weil sie sich nach ihrem insoweit eindeutigen Wortlaut nicht auf die Positionen Nr. 45 b bezieht.

Die Kläger verkennen auch den Rechtsbegriff des "Bearbeitens" im Sinne der von ihnen für sich beanspruchten Tarifnorm, den das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend anwendet. Schon nach dem natürlichen Sprachgebrauch, aber auch nach dem im Tarifwortlaut erkennbaren übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien kann nämlich unter "Bearbeiten der Ersatzansprüche" nicht jede Tätigkeit verstanden werden, die irgendwie mit solchen Ansprüchen etwas zu tun hat. Verlangt wird vielmehr, daß der betreffende Angestellte alle Arbeiten ausführt, die mit der rechtlichen Prüfung, Geltendmachung



und Durchsetzung der Ersatzansprüche verbunden sind. Tätigkeiten, die sich als bloße Vorbereitungen und Hilfen dazu darstellen, scheiden also aus. So haben es auch die Tarifvertragsparteien selbst in der insoweit zum Vergleich heranziehbaren Protokollnotiz Nr. 5 zum Ausdruck gebracht (vgl. auch Kastner-Leiner-Sitzmann, Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter der Krankenkassen, Teil 4, S. 60). Schließlich entspricht dem auch der Begriff der Sachbearbeitung in vergleichbaren tariflichen Bestimmungen und im behördlichen Arbeitsleben schlechthin (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 3 TO.A Sparkassenangestellte und Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Allerdings darf, was die Kläger angeht, dabei aufgrund der Protokollerklärung Nr. 3 vom 25./26. Juni 1964 nicht darauf abgestellt werden, ob und inwieweit sie den jeweiligen Schriftwechsel führen. Weiterhin ist, wie sich aus den Merkmalen der Positionen 52 ff. ergibt, zur Bearbeitung nicht erforderlich, daß die betreffenden Angestellten auch zu Entscheidungen oder zur Vertretung vor den Gerichten befugt sind.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, bearbeiten die Kläger keine Ersatzansprüche ihres Arbeitgebers gegen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die von ihnen nach Arbeitsunfällen an die Versicherten ausgegebenen Fragebogen dienen nämlich zunächst einmal nur den Zwecken der Krankenkasse und liefern eine Unterlage für deren Leistungen an die Versicherten, die bei gewöhnlichen Erkrankungen und Arbeitsunfällen unterschiedlich hoch sind. Dasselbe gilt auch für die Hilfeleistung der Kläger bei der Ausfüllung der Fragebogen. Insoweit üben, wie sich auch aus den §§ 560 und 561 RVO entnehmen läßt, die Kläger Tätigkeiten aus, die das Rechtsverhältnis der Versicherten zur Krankenkasse betreffen und nicht deren Rechtsbeziehungen zu den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei es nicht darauf ankommt, daß die Krankenkassen, sofern Arbeitsunfälle vorliegen, hierbei eine Auftragsangelegenheit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ausführen (§§ 182 Abs. 4 - 6, 560 - 561 sowie 1504 RVO). Auch soweit die Kläger das Ver-



- 7 -

letztengeld auszahlen und die geleisteten Beträge in die Leistungskartei eintragen, kann ihre Tätigkeit nicht als Bearbeitung von Ersatzansprüchen im tariflichen Sinne betrachtet werden. Sie leisten nämlich auch dabei nur eine vorbereitende Tätigkeit für die Ersatzabteilung, die ihrerseits verantwortlich prüft, ob und inwieweit Ansprüche gegenüber den Unfallversicherungsträgern bestehen und geltend zu machen sind. Darauf nehmen die Kläger keinerlei Einfluß. Auch für das Ausfüllen der Unfallanzeigen nach § 1503 RVO gilt nichts anderes. Zwar reicht diese - dem Arbeitsaufwand nach geringfügige - Tätigkeit immerhin in die Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkasse und Unfallversicherungsträgern hinein, wie sich aus §§ 1504 und 1510 RVO ergibt. Aber auch insoweit leisten die Kläger nur eine ihre übrige zusammenfassende Vorbereitungstätigkeit für die Ersatzabteilung, die ihrerseits allein darüber befindet, ob die Voraussetzungen für einen Ausgleich und dessen Durchsetzung nach Maßgabe der §§ 1511 - 1512 RVO vorliegen oder nicht,

Im Gegensatz zu den Ausführungen im Urteil des Landesarbeitsgerichts bearbeiten die Kläger aber auch keine Ersatzansprüche ihres Arbeitgebers gegen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch was sie insoweit nach Maßgabe des § 183 Abs. 3 RVO tun, stellt sich nur als eine Vorbereitungstätigkeit für die Ersatzabteilung und im übrigen als eine Arbeit dar, die im Verhältnis der Versicherten zur Krankenkasse zu leisten ist.

Was die Kläger hiergegen vorbringen, ist ohne rechtliche Bedeutung. Aus den dargelegten Gründen reicht es insbesondere nicht aus, wenn sie mit ihrer Tätigkeit einen bloßen Beitrag zur Feststellung oder Geltendmachung von Ersatzansprüchen leisten, ohne sie selbst im tariflichen Sinne zu bearbeiten. Auch eine unvollständige Bearbeitung reicht nicht aus. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Beklagte in arglistiger Weise, nur um den Klägern eine höhere Vergütung zu entziehen, willkürlich einzelne Arbeitsvorgänge aus ihrer Tätigkeit herausgenommen hätte. Die Organisation ihres Dienstbetriebes und die Verteilung der einzelnen Aufgaben an ihre Bediensteten ist ihre Sache. Weil sie nicht einschlägig sind, können sich die Kläger hierzu

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

auch nicht auf die Tarife anderer Berufszweige berufen.
Ohne Bedeutung für die Entscheidung ist auch, ob und in
welchem Umfang die Kläger einer allgemeinen Dienstauf-
sicht unterstehen oder Formulare verwenden.

Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Klä-
ger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Clemens

Pfister



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)